



SV 20 33

**Entscheid vom 14. Juni 2021
Sozialversicherungsabteilung**

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Verwaltungsrichterin Dr. med. Carole Bodenmüller,
Verwaltungsrichter Stephan Zimmerli,
Gerichtsschreiber Marius Tongendorff.

Verfahrensbeteiligte

A.____,

Beschwerdeführer,

gegen

**Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden (ALK),
Bahnhofstrasse 2, Postfach 53, 6052 Hergiswil NW,**

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Leistungen AVIG

Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse OW/NW vom 30. Oktober 2020.

Sachverhalt:

A.

A.____ (Versicherter/Beschwerdeführer) arbeitete vom 8. April 2016 bis 4. April 2017 für die Schweizerische Eidgenossenschaft als «Monitoring Officer» bei der «Special Monitoring Mission OSCE to Z.____» (vgl. Arbeitsvertrag vom 7. April 2016; ALK-act. 49). Der Einsatz wurde mehrfach um 12 Monate verlängert: im März 2017 um 12 Monate bis 31. März 2018 (ALK-act. 50), Ende März 2018 bis 31. März 2019 (ALK-act. 48) und am 27. März 2019 bis 2. April 2020 (ALK-act. 50). Mit E-Mail vom 3. Mai 2019 teilte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) dem Beschwerdeführer mit, dass der aktuelle Vertrag mit Einsatzende 31. März 2020 nicht verlängert werde (ALK-act. 1). Daran wurde trotz des «Rückkommensantrags» des Beschwerdeführers vom 23. August 2019 festgehalten (ALK-act. 2). Mit Schreiben vom 11. März 2020 bestätigte das EDA das Missionsende per Ende März 2020 erneut und orientierte den Beschwerdeführer über die Möglichkeit einer Abredeversicherung (ALK-act. 47).

Am 26. Mai 2020 meldete sich der Beschwerdeführer beim Gemeindearbeitsamt zur Arbeitsvermittlung ab 1. Juli 2020 (ALK-act. 35) und am 6. Juni 2020 (Eingang RAV: 16. Juni 2020) zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 3. April 2020 an (ALK-act. 36).

Mit Verfügung Nr. 20376 vom 13. Juli 2020 lehnte die ALK die vom 3. April bis 25. Mai 2020 beanspruchten Leistungen ab, da die Anmeldung erst am 26. Mai 2020 erfolgte und die Anspruchsvoraussetzungen erst ab Anmeldedatum erfüllt worden seien (ALK-act. 40). Die dagegen erhobene Einsprache wies die ALK mit Entscheid 20 30 vom 30. Oktober 2020 ab (ALK-act. 16).

B.

Dagegen gelangte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. November 2020 ans Verwaltungsgericht Nidwalden und beantragte, «dass aufgrund der COVID-Vorgaben des Bundesrates (harter Lockdown) und der persönlichen Lage des Beschwerdeführers die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ab dem 3. April 2020 erfüllt sind» (vgl. Beschwerde S. 5).

C.

Die ALK schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 1. Februar 2021 auf Abweisung der Beschwerde.

D.

Der Beschwerdeführer replizierte am 4. März 2021, worauf die ALK am 18. März 2021 duplizierte. Beide Parteien hielten an ihren Ausführungen fest. Damit war der Rechtsschriftenwechsel abgeschlossen.

E.

Die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden hat die vorliegende Streitsache anlässlich ihrer Sitzung vom 14. Juni 2021 abschliessend beraten und beurteilt. Auf die Vorbringen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen einzugehen sein.

Erwägungen:**1.**

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet der Einspracheentscheid 20 30 der ALK vom 1. Februar 2021, mit dem die leistungsabweisende Verfügung Nr. 20376 vom 13. Juli 2020 betreffend Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung bestätigt wurde. Gegen Einspracheentscheide eines Sozialversicherungsträgers kann Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 und 57 ATSG [SR 830.1] i.V.m. § 10 EV AVIG [NG 744.1]). Örtlich zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem der Versicherte oder der beschwerdeführende Dritte Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG i.V.m. § 10 EV AVIG). Der Beschwerdeführer hat im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung Wohnsitz im Kanton Nidwalden, womit das Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden örtlich zuständig ist. Sachlich zuständig ist die Sozialversicherungsabteilung, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 39 und Art. 33 Ziff. 2 GerG [NG 261.1]). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Die Beschwerde

wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 60 und 61 ATSG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

Strittig ist, ob die Arbeitslosenkasse zu Recht davon ausgeht, dass die Anspruchsvoraussetzungen erst mit der am 26. Mai 2020 erfolgten Anmeldung vorlagen.

3.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b), in der Schweiz wohnt (lit. c), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (lit. d), die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit. e), vermittlungsfähig ist (lit. f) und die Kontrollvorschriften des Art. 17 AVIG erfüllt (lit. g).

Nach Art. 17 Abs. 2 AVIG muss sich die versicherte Person möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich bei der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen.

4.

4.1

Der Beschwerdeführer argumentiert vielfältig und widersprüchlich. Zunächst macht er geltend, mit dem negativen Entscheid der ALK unter striktem Lockdown würden die Vorgaben des Bundesrates unter Notrecht, «wir bleiben zu Hause», und der prioritäre Schutz von Leib und Leben sowie die Aufrechterhaltung der Taggeldzahlungen geradezu desavouiert, sowie der klare Wortlaut von Art. 17 AVIG («persönliche» Anmeldung) ausgehebelt. Nach bestätigter Lehre und Rechtsprechung gehe Notrecht vor, was aber nicht dazu führen könne, dass klare Gesetze willkürlich entgegen dem klaren Wortlaut ausgelegt werden dürften. Der Entscheid der ALK bedeute eine Verletzung der Hierarchie der geschützten Rechtsgüter mit dem Schutz von Leib und Leben an erster Stelle. Der Beschwerdeführer sei unbestrittenermassen seit dem 3. April 2020 bei der Einwohnergemeinde Y. __ OW angemeldet gewesen. Die Anmeldung für die ALK sei gleichzeitig erfolgt.

4.2

4.2.1

Am 13. März 2020 erliess der Bundesrat gestützt auf Art. 7 des Epidemiengesetzes die Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2). Er verbot die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). Öffentlich zugängliche Einrichtungen wurden weitgehend geschlossen (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2). Davon ausgeschlossen waren Lebensmittelläden und sonstige Läden, soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (Art. 6 Abs. 3 lit. a COVID-19-Verordnung 2), Imbiss-Betriebe, Betriebskantinen, Mahlzeitenlieferdienste (lit. b), Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (lit. c), Poststellen (lit. d), Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern (lit. e), Banken (lit. f), Tankstellen (lit. g), Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (lit. h), Werkstätten für Transportmittel (lit. i), öffentliche Verwaltungen (lit. j), soziale Einrichtungen (lit. k), Beerdigungen im engen Familienkreis (lit. l), Gesundheitseinrichtungen (lit. m) und Hotels (lit. n). Diese Einrichtungen – wozu öffentliche Verwaltungen zählen (Art. 6 Abs. 3 lit. j COVID-19-Verordnung 2) – wurden jedoch verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten (Abs. 4).

4.2.2

Anders als vom Beschwerdeführer sinngemäss behauptet, hat der Bundesrat weder das öffentliche und wirtschaftliche Leben vollständig heruntergefahren noch eine Ausgangssperre verhängt. Die dazumal für die Anmeldung des Beschwerdeführers zuständige Gemeindeverwaltung Y. ___ OW bestätigte, dass ihre Schalter während des Lockdowns offen und damit persönliche Anmeldungen möglich waren (BG-Bel. 13, ALK-act. 15). Offenkundig hat sich der Beschwerdeführer weder telefonisch noch per Mail bei der Wohngemeinde oder der Arbeitslosenkasse informiert (ALK-act. 27). Dies wäre indes trotz Selbstquarantäne und einer Knieverletzung mit attestierter Arbeitsunfähigkeit möglich und zumutbar gewesen. Dass er im Hotel nicht über entsprechende Möglichkeiten verfügte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Dies wäre auch wenig überzeugend, gab er doch an, dass er nach der Rückkehr mit der Abwicklung von sehr viel elektronischer Administration für die OSZE und das EDA absorbiert gewesen sei (Beschwerde S. 3). Insofern geht die Behauptung, eine persönliche Anmeldung sei wegen der Lockdown-Vorschriften nicht möglich gewesen, ins Leere. Nachdem keine Auslegung des Gesetzeswortlautes von Art. 17 AVIG notwendig war, greift auch die Willkürfrage nicht.

Auch das Argument, der Beschwerdeführer habe seinen hochbetagten Vater schützen wollen, erweist sich als unbehelflich. Die Sorge des Beschwerdeführers um die Gesundheit seines hochbetagten Vaters ist angesichts der damaligen Medienberichterstattungen nachvollziehbar. Allerdings hat er sich in der Lockdown-Phase auf den Notfall des Kantonsspitals Obwalden begeben und seinen Hausarzt in Y.___ OW aufsuchen können (ALK-act. 111–116, insb. 115–116, Beschwerde S.4 Ziff. 2). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht bei der Gemeindeverwaltung vorsprechen konnte, obwohl diese, wie die Gesundheitseinrichtungen, ein strenges Schutzkonzept einzuhalten hatten (vgl. E. 4.2.1).

4.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er habe sich nach Treu und Glauben auf eine Verlängerung seines Arbeitsvertrags verlassen dürfen. Die Mission in Z.___ gehe weiter und es sei massiv neues Personal gesucht worden. Er habe sich aber erfolglos beworben.

Dass der Beschwerdeführer auf eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses hoffte, ist verständlich. Allerdings waren die entsprechenden Mitteilungen des EDA unmissverständlich (ALK-act. 1, 2 und 47). Eine verspätete Anmeldung lässt sich damit weder erklären noch rechtfertigen. Überdies sind die Gründe für die Arbeitslosigkeit für die vorliegend zu beurteilende Frage irrelevant.

4.4

Insgesamt ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, dass die Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Y.___ OW vor dem 26. Mai 2020 erfolgt ist. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 10 EV AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG; Art. 13 SRG [NG 264.1] i.V.m. Art. 18 PKoG [NG 261.2]). Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
4. Mitteilung dieses Entscheids an:
 - A.__(GU)
 - Arbeitslosenkasse OW/NW (GU)
 - Gerichtskasse (Dispositiv)
 - Seco (Einschreiben)

Stans, 14. Juni 2021

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Sozialversicherungsabteilung
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann
Der Gerichtsschreiber

Dr. iur. Marius Tongendorff

Versand:_____

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG; SR 173.110]). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.